

Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht
22. April 2026, Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Notizen:

A ist Geschäftsmann und steht im Verdacht, über einen längeren Zeitraum als Mittelsmann gefälschte Banknoten mit dem Vorsatz angenommen zu haben, dieses Falschgeld als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen (§ 232 Abs 2 StGB). Im Zuge seiner Einvernahme verweigert A allerdings die Aussage. Erst als ihm die zuständigen Kripo-Beamten damit drohen, seine Geschäftsräumlichkeiten auf der Suche nach Beweisen gründlichst zu durchsuchen, wenn er nicht aussage, „verrät“ A seinen Auftraggeber. Ungeachtet dessen kommt es nur einen Tag später zu einer Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten des A, weil die Kripo aufgrund von Hinweisen davon ausgeht, hier weitere Beweismittel (insbesondere gefälschte Banknoten und Hinweise auf Mittäter und Auftraggeber, zB in Ringordnern und auf Datenträgern) zu finden. Eine staatsanwaltliche Anordnung oder gerichtliche Bewilligung hierfür liegen nicht vor.

1. *War das Vorgehen der Kriminalpolizei hier korrekt? Wenn nicht, was kann A dagegen unternehmen?*

Bei der Hausdurchsuchung wurde unter anderem das Handy des A gefunden. A selbst ist bei der Durchsuchung vor Ort und gibt an, dass das Handy schon so gut wie „wertlos“ sei, weil ohnehin „über Nacht“ alles gelöscht werde. Um dies zu verhindern, nehmen die Kripo-Beamten das Mobiltelefon sofort mit.

2. *War die Mitnahme des Mobiltelefons des A hier zulässig? Wenn nicht, was kann A dagegen unternehmen?*

Die Daten auf dem Mobiltelefon sollen nun ausgewertet werden. Nahezu alle Daten sind in Clouds abgespeichert und könnten demgemäß von A jederzeit per Fernzugriff gelöscht werden. Daher lautet die Devise: „Möglichst alles auswerten – und das möglichst schnell.“ Zum „Entsperren“ des Handys mittels biometrischer Gesichtserkennung wird das Gerät gewaltsam gegen dessen Willen vor das Gesicht des A gehalten. Eine gerichtliche Bewilligung für die vorgenommene Auswertung wird aufgrund der Dringlichkeit erst nachträglich nach 5 Tagen eingeholt. Die Bewilligung umfasst wesentlich weniger Daten, als die Polizei bis dahin ausgewertet hatte: Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich nur über wenige, im Beschluss genau angeführte Monate und auf Geschäftsdokumente, nicht aber auf Fotos oder Videodateien. Die Kripo allerdings hatte Daten bis insgesamt zehn Jahre zurück und hierunter auch zahlreiche Fotos und Videodateien ausgewertet.

3. *War die bisherige Vorgehensweise hier korrekt? Wenn nicht, was kann A dagegen unternehmen? Wie hat die Kripo nun weiter vorzugehen?*

Die Angabe umfasst 2 Seiten!

Es kommt nun zur Anklage gegen A. Das zuständige Gericht beraumt die mündliche Verhandlung für mehrere Tage an. Zum ersten Verhandlungstag erscheint A nicht, sondern lässt über seinen anwesenden Verteidiger ausrichten, dass er erkrankt sei.

4. *Welches Gericht ist hier für das Hauptverfahren zuständig? Wie hat das Gericht nun vorzugehen?*

Zum nächsten Verhandlungstag zwei Wochen später erscheint A mit seinem Verteidiger. Der Verteidiger allerdings ersucht sofort um neuerliche Verschiebung der Verhandlung, weil er noch weitere Unterlagen zum Fall sichten müsse.

5. *Wie hat das Gericht nun vorzugehen?*
6. *Was kann A im Hinblick auf Frage 5 unternehmen, wenn er der Ansicht ist, dass sich das Gericht gesetzwidrig verhalten hat? Mit Erfolg?*

Viel Erfolg!